

## 530 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (515 der Beilagen): Bundesgesetz über die Anwendung des österreichischen Rechtes im Sinne des Art. 2 des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht.**

Der Art. 1 des Haager Übereinkommens geht von dem Grundsatz der Anwendung des Rechtes des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes aus. Dies beruht vor allem auf dem Gedanken, daß dem Kind der Unterhalt an diesem Ort gewährt werden muß. Dieser Grundsatz ist gerade für Österreich von großer Bedeutung, weil nach österreichischem Recht der Unterhalt des minderjährigen Kindes in der Regel im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geordnet wird und die Zuständigkeit dieses Verfahrens mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Österreich in enger Beziehung steht.

Da Österreich beabsichtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren, ist es auch angezeigt, von der durch den Art. 2 des Übereinkommens gegebenen Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Nach Art. 2 des Übereinkommens kann jeder vertragschließende Staat sein eigenes Recht anwenden, wenn die Elemente eines Falles über-

wiegend auf seine Rechtsordnung hinweisen, obwohl der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes nicht auf seinem Gebiet gelegen ist.

Um von dieser Ermächtigung Gebrauch machen zu können, bedarf es der Schaffung eines eigenen Gesetzes. Der zur Beratung stehende Regierungsentwurf strebt nichts anderes an, als von der Ermächtigung des Art. 2 des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht Gebrauch zu machen.

Der Justizausschuß hat die genannte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Oktober 1958 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dr. Toncic und Dr. Hetzenauer sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek und der Obmann des Ausschusses, Abgeordneter Dr. Hofeneder, beteiligten, mit geringfügigen stilistischen Verbesserungen in den §§ 1 und 2 einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 23. Oktober 1958

Marianne Pollak  
Berichterstatterin

Dr. Hofeneder  
Obmann

**Bundesgesetz vom  
über die Anwendung des österreichischen  
Rechtes im Sinne des Art. 2 des Überein-  
kommens vom 24. Oktober 1956 über das  
auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber  
Kindern anzuwendende Recht.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Sinne der Ermächtigung, die durch den Art. 2 des Übereinkommens vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht, BGBl. Nr. , gegeben ist, ist, abweichend von den Bestimmungen des Art. 1 dieses Übereinkom-

mens, auf den Unterhaltsanspruch des Kindes österreichisches Recht anzuwenden, wenn

1. das Unterhaltsbegehren bei einem österreichischen Gericht gestellt wird,
2. der Unterhaltsschuldner und das Kind österreichische Staatsbürger sind und
3. der Unterhaltsschuldner im Zeitpunkt der Stellung des Unterhaltsbegehrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Österreich hat.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tag in Kraft, mit dem das genannte Übereinkommen für die Republik Österreich wirksam wird.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.